

HEIZUNGSANLAGEN - KURZBESCHREIBUNG

Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008)
LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 23/2016

Heizungsanlagen sind die Feuerstätte, das Verbindungsstück zum Rauchfang und die Anlagen zur Wärmeverteilung und Wärmeabgabe.

Die **Neuerrichtung einer Heizungsanlage** (z.B. Einzelofen, Kachelofen, Zentralfeuerungsanlagen, Heizkesselheizungsanlagen, Brenner, Brennwertgeräte, etc., für biogene, fossile feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe) oder die **wesentliche Änderung einer bestehenden Heizungsanlage** (Austausch/Erneuerung des Heizkessels, Brenners, etc.) **über einer Nennleistung von 4 kW** ist beim Bürgermeister gem. § 17 LHG anzeigen, ab 8 kW ist zudem ein Abnahmebefund vorzulegen.

Anzeige und Abnahmebefund sind Teil des **Prüfbuches**, das Sie vom Hafnermeister (z.B. bei einem Kachelofen) oder vom Installateur (bei Zentralheizungsanlage) ausstellt. Der Installateur muss jedoch eine Prüfnummer nach den burgenländischen Richtlinien besitzen!!! (unbedingt nachfragen, besonders bei Installateuren aus anderen Bundesländern!!)

Vereinbaren Sie schon bei Auftrags- oder Liefervergabe, dass der Hafner/Installateur/Lieferant die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch Gemeinde nach dem Luftreinhaltegesetz ohne Aufpreise zur Verfügung stellen muss.

Daneben darf auch der Rauchfangkehrer diesen Abnahmebefund ausstellen.

Das **Prüfbuch** ist zur jederzeitigen Einsicht für den Rauchfangkehrer aufzubewahren (z.B. im Heizraum).

Heizungsanlagen bedürfen einer **wiederkehrender Prüfung**, die Zeitintervalle sind je nach Art und Größe der Anlagen verschieden.

Achtung:

Vorsicht beim Kauf von Einzelöfen oder fertigen Kachelöfen in Baumärkten oder im Ausland! Der Ofen muss ein Typenschild tragen und für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein CE-Kennzeichnung aufweisen.

Heizungen ohne Feuerungsanlagen (Luft-Wärmepumpen, etc.) unterliegen diesem Gesetz nicht.

KEHRGESETZ

FEUERSTÄTTENBESCHAU UND KEHRUNG

KURZBESCHREIBUNG

(Burgenländisches Kehrgesetz 2006 - Bgld. KehrG 2006, LGBl. Nr. 15/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 24/2014)

Das bgld. Kehrgesetz regelt das Überprüfen und Reinigen von Feuerungsanlagen

Hinweis: Der für Schützen am Gebirge zuständige Rauchfangkehrermeister ist
Roland OSWALD, Eisenstadt, Tel. 02682/66743

FEUERSTÄTTENBESCHAU

Die „Feuerbeschau“, jetzt „Feuerstättenbeschau“ obliegt seit 01.07.2014 dem **Rauchfangkehrer**. Zuständige Behörde ist die Gemeinde.

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet,

in allen „Kehrobjecten“

(= Gebäude mit Rauch- und/oder Abgasfang)

sämtliche Feuerstätten

(= Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, deren Abgase abgeleitet werden müssen)

samt Verbindungsstücken

(= Abgasleitung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang)

auf ihre Brandsicherheit durch Augenschein periodisch entsprechend ihrer Risikoklasse zu überprüfen:

Periodische Prüfintervalle von Feuerstätten durch den Rauchfangkehrer

alle 12 Jahre	Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen mit gleichartigem brandschutztechnischen Risiko	Ausgenommen: Gebäude ohne Feuerstätten. Kehrobjecte ohne Feuerstätten für feste Brennstoffe und Gebäude mit behördlicher Betriebsanlagenüberprüfung
alle 9 Jahre	Kehrobjecte mit mittlerem brandschutztechnischen Risiko, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude	
alle 5 Jahre	Kehrobjecte mit hohem brandschutztechnischem Risiko: Kranken-, Pflege- und Betreuungsanstalten, Kinderbetreuungs-einrichtungen, Schulen, etc. (Aufzählung ist nicht vollzählig)	

Die Zuordnung zur Risikoklasse obliegt dem Rauchfangkehrer.

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, in allen Kehrobjecten sämtliche Feuerstätten samt Verbindungsstücken auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen um Zustände, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können, festzustellen.

Bei der Feuerstättenbeschau hat er durch Augenschein insbesondere zu ermitteln, ob grobe feuerpolizeiliche Mängel vorliegen oder ob sonstige Umstände bestehen, die für die Brandsicherheit oder die Brandbekämpfung von Bedeutung sind.

Der Hauseigentümer hat dem Rauchfangkehrer den Zutritt zum Kehrobject zu gewähren, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche schriftliche Unterlagen vorzulegen. Die Beschau ist unter größtmöglicher Schonung der Rechte der Verfügungsberechtigten durchzuführen.

Der Rauchfangkehrer darf für die Durchführung der Feuerstättenbeschau einen Kostenbeitrag von derzeit (2014: 16,80 € inkl. MwSt. je Feuerstätte) einheben.

MÄNGELBEHEBUNG

Werden bei der Feuerstättenbeschau Mängel festgestellt, sind sie dem Hauseigentümer mitzuteilen und in das Kkehrbuch einzutragen. Werden die Mängel nicht binnen 8 Wochen behoben oder besteht Gefahr im Verzug, hat der Rauchfangkehrer die Mängel dem Bürgermeister zwecks Einleitung eines Behördenverfahrens bekanntzugeben.

Bei Gefahr im Verzug hat der Bürgermeister auf Kosten des Hauseigentümers unverzüglich zu handeln.

KEHRUNG (Reinigung von Feuerstätten durch den Rauchfangkehrer)

KEHRBUCH

Der Rauchfangkehrer hat für jedes Kehrobjekt ein KehrBuch zu führen und 7 Jahre lang aufzubewahren, in dem alle von ihm durchgeführten Tätigkeiten und festgestellten Mängel verzeichnet werden.

Der Hauseigentümer hat die Eintragung durch seine Unterschrift zu bestätigen, ihm ist davon eine Abschrift auszufolgen.

KEHRUNG

Der Rauchfangkehrer hat die Kehrung von Rauchfängen und Abgasanlagen sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht durchzuführen, die Ablagerungen in den Rauchfängen auszuräumen und in Gefäße, die ihm vom Hauseigentümer (bei Mietwohnungen der Mieter) bereitzustellen sind, zu füllen.

Die Entsorgung des ausgeräumten Materials obliegt dem Hauseigentümer bzw. dem Mieter.

viermal jährlich	Rauchfänge von Feuerungsanlagen mit festen und flüssigen Brennstoffen, ausgenommen „Heizöl leicht“ und von kombinierten Feuerungen (fest+flüssig oder fest+gasförmig)
einmal jährlich	Rauchfänge von Feuerungsanlagen mit „Heizöl leicht“ oder Gas über 150 kW
alle 2 Jahre	Abgasanlagen von Gasfeuerungen unter 150 kW
keine Kehrung	Abgasanlagen von Gas-Brennwertgeräten

Gleichzeitig mit der Kehrung hat der Rauchfangkehrer auch die Brandsicherheit der Rauchfänge zu prüfen.

STILLEGUNG VON FEUERUNGSANLAGEN

Feuerungsanlagen, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und/oder Reinigungspflicht. Die Nichtbenützung kehrpflichtiger Feuerungsanlagen ist dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen.

WIEDERBENÜTZUNG EINER STILLGELEGTE FEUERUNGSANLAGE

Wird eine kehrpflichtige Feuerungsanlage wiederbenützt, ist dies dem Rauchfangkehrer ebenso wieder schriftlich anzuzeigen. Vor der Wiederbenützung der Feuerungsanlage ist jedenfalls eine Funktionsprüfung durchzuführen

Für die Überprüfung von anderen Feuerstätten, Abgasleitungen etc., die nicht der Kehrpflicht durch den Rauchfangkehrer unterliegen, ist der Verfügungsberechtigte (meist ist das der Hauseigentümer) verantwortlich.